

## Stellungnahme

### Gesetz zur Digitalisierung der Energiewende – Referentenentwurf

---

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) hat am 21. September 2015 den Referentenentwurf zum „Gesetz zur Digitalisierung der Energiewende“ in der Fassung vom 21. September 2015 vorgelegt. Er ist in vorgenannter Fassung noch nicht ressortabgestimmt.

*Dokumenten Nr.*  
D 0740

Der Entwurf schafft wichtige Voraussetzungen für das Gelingen der Energiewende und dient auch der Umsetzung des Koalitionsvertrages.

*Datum*  
23. Oktober 2015

Der BDI macht nachfolgend gern von der Möglichkeit zur Stellungnahme Gebrauch.

*Seite*  
1 von 6

Wir behalten uns vor, im weiteren Gesetzgebungsverfahren noch weitere Vorschläge zu machen.

#### **A. Allgemeine Bemerkungen**

Der BDI begrüßt, dass das BMWi das seit langem in der Plattform „Intelligente Netze und Zähler“ diskutierte „Verordnungspaket Intelligente Netze und Zähler“ nunmehr durch Vorlage des Referentenentwurfs zum „Gesetz zur Digitalisierung der Energiewende“ auf den Weg gebracht hat. Entsprechende gesetzliche Regelungen sind insbesondere aufgrund des sich komplett wandelnden Energiemarktes zwingend erforderlich. Ohne die notwendige Infrastruktur kann ein flexibler Energiemarkt nicht entstehen. Im Strommarkt 2.0 flexibilisieren sich Erzeuger und Nachfrager über die Marktpreissignale. Diese Flexibilisierung erfordert eine zuverlässige Mess- und Steuerungsinfrastruktur.

Positiv ist, dass vor dem Hintergrund der Kosten-Nutzen-Sicht zum gegenwärtigen Zeitpunkt auf einen verpflichtenden flächendeckenden Einsatz intelligenter Messsysteme verzichtet wird. Nach Auffassung des BDI ist ein schrittweises Vorgehen beim Einbau intelligenter Messsysteme nach einzelnen Verbrauchsgruppen und Erzeugungsanlagen sachgerecht, um bestehende Flexibilität zu nutzen und neue zu heben.

Der BDI unterstützt aus vorgenannten Gründen den Ansatz des begrenzten und auf einer Kosten-Nutzen-Betrachtung beruhenden verpflichtenden Rollout. So kann die notwendige ITK-Infrastruktur geschaffen und eine schnelle Kostendegression bei den Endgeräten erreicht werden. Dies soll es perspektivisch jedermann erlauben, bei Bedarf am flexiblen Energiemarkt teilzunehmen.

**Bundesverband der  
Deutschen Industrie e.V.**  
Mitgliedsverband  
BUSINESSEUROPE

*Telekontakte*  
T: +493020281481  
F: +493020282481

*Internet*  
[www.bdi.eu](http://www.bdi.eu)

*E-Mail*  
[B.Jahn@bdi.eu](mailto:B.Jahn@bdi.eu)

Verbrauchergruppen unterhalb der gesetzlichen Einbauschwelle müssen einfach erschlossen werden können. Dabei ist das vorgesehene hohe Maß an Datenschutz und Datensicherheit zu begrüßen. Zugleich sollten attraktive Bündelangebote und der Mehrmedieneinsatz schnell ermöglicht werden.

Der BDI geht davon aus, dass sich u. a. auch für Unternehmen der Energiewirtschaft, Gewerbebetriebe und Privatverbraucher neue Geschäftsmodelle und Marktchancen eröffnen. Der BDI ist hierauf in seiner Publikation „Impulse für eine smarte Energiewende – Handlungsempfehlungen für ein IKT-gestütztes Stromnetz der Zukunft“ bereits ausführlich eingegangen.

## **B. Zum Referentenentwurf im Einzelnen**

Positiv ist, dass das o. g. Verordnungspaket nunmehr zu einem Gesetz (Artikelgesetz) „Gesetz zur Digitalisierung der Energiewende“ zusammengefasst wird. Es ist sachgerecht, die Rechtsmaterie vollständig in ein einheitliches formelles Gesetz außerhalb des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) zu überführen.

Das Vorhaben der Bundesregierung, mit dem „Gesetz zur Digitalisierung der Energiewende“ den Rollout von intelligenten Messsystemen und modernen Messeinrichtungen mit einem geeigneten Rechtsrahmen voranzutreiben und zu konkretisieren, begrüßt der BDI ausdrücklich.

Aus Sicht des BDI gibt es jedoch eine Reihe von Aspekten, bei denen Anpassungen notwendig sind, um die Digitalisierung für die Energiewende und die Kunden wie beabsichtigt erfolgreich zu machen.

Dies betrifft insbesondere folgende Bereiche:

### **I. Finanzierung**

Bei denjenigen Unternehmen, die gesetzlich zu einem Rollout verpflichtet werden, ist sicherzustellen, dass diese den Rollout auch dauerhaft kostendeckend durchführen können. Der BDI fordert in diesem Zusammenhang Chancengleichheit im Wettbewerb zwischen grundzuständigen Messstellenbetreibern und dritten Messstellenbetreibern herzustellen und den rechtlichen Rahmen nicht à priori zu Lasten der verpflichteten Unternehmen auszugestalten.

Grundzuständige Messstellenbetreiber sollten aufgrund ihrer gesetzlichen Aufgabe auch dort Systeme ausrollen, wo dies wirtschaftlich vglw. unattraktiv ist, wie zum Beispiel in ländlichen Regionen mit schlechter TK-Anbindung. Zu berücksichtigen ist jedoch insoweit, dass sich diese Kostennachteile nicht in dichter besiedelten Regionen kompensieren lassen, wenn – wie ebenfalls politisch gewollt – Wettbewerber sich auf attraktive Standorte, die sich durch geringe Gestehungskosten auszeichnen, fokussieren.

## **II. Technische Komplexität und Abstimmung zwischen den Akteuren**

Der BDI begrüßt ausdrücklich, dass das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) den Rollout mit technischen Vorgaben begleitet, die ein hohes Niveau an Datenschutz und Datensicherheit garantieren. Zu berücksichtigen ist insoweit, dass ein Teil der jetzt im Gesetz vorgesehenen Funktionen des so genannten Smart Meter Gateway noch nicht in diesen technischen Vorschriften implementiert ist und daher noch nicht von den Herstellern produziert werden kann. Dies darf nicht dazu führen, dass der Rollout weiter verzögert wird.

Ferner ist beabsichtigt, künftig Schalthandlungen verpflichtend über das Smart Meter Gateway durchzuführen. Hierzu gibt es noch offene Fragen hinsichtlich der technischen Umsetzung. Das BSI muss gemeinsam mit den relevanten Verbänden der deutschen Wirtschaft dringend aktiv werden und schnellstmöglich umsetzbare Lösungen entwickeln und präsentieren.

Es ist darüber hinaus aus Sicht des BDI sicherzustellen, dass das Vorhaben, die Energiewende durch eine Digitalisierung zu begleiten, nicht zu einer Gefährdung der wettbewerblichen Belieferung mit Elektrizität und deren prozessualen Abwicklung führt. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass neue bzw. veränderte Marktprozesse und weitere zur Belieferung mit Elektrizität notwendige IT umsetzbar spezifiziert und implementiert sein muss, bevor der Rollout beginnen kann. Dies scheint zumindest in Form einer Übergangs-Marktkommunikation machbar, wenn diese zunächst noch auf etablierte Prozesse zurückgreifen darf. Die Bundesnetzagentur muss umgehend den Prozess zur Erarbeitung der Marktkommunikation mit den betroffenen Akteuren beginnen und diese schnellstmöglich, sofern objektiv möglich bis zum 1.1.2017, abschließen. Hierbei könnte zunächst auch auf weitgehend etablierte Prozesse zurückgegriffen werden, wenn die Bilanzierung (noch) nicht vom Verteilnetzbetreiber auf den Übertragungsnetzbetreiber verlagert wird.

Dass der Gesetzentwurf beabsichtigt, die Energiemengenbilanzierung von den bisher hierfür zuständigen Verteilnetzbetreibern auf die Übertragungsnetzbetreiber zu verlagern und damit ein funktionierendes und seit Jahren eingespieltes System abzulösen, sollte nach Auffassung des BDI bereits aus Kosten/Nutzen Gesichtspunkten nochmal überdacht werden.

## **III. Bürokratische Hürden**

Der Gesetzentwurf regelt aus Sicht des BDI zahlreiche Detailfragen, die auch einer regulatorischen Festlegung in Kooperation mit den Marktakteuren überlassen werden könnten. Zudem entstehen zusätzliche und vermeidbare Bürokratiekosten aus den neuen Entflechtungsvorschriften zu Lasten des grundzuständigen Messstellenbetreibers (Doppelung der IT zwischen Netz und Messstellenbetrieb). Offen ist aus Sicht des BDI, ob die gesellschaftlichen Vorteile einer solchen vertieften Entflechtung deren volkswirtschaftliche Kosten aufwiegen.

#### **IV. Effizienz**

Es muss für die Netzbetreiber aus Gründen der Effizienz die Möglichkeit geben, Rolloutstufen bereits vor dem gesetzlichen Pflichtjahr zur gesetzlichen Preisobergrenze durchführen zu dürfen. Der grundzuständige Messstellenbetreiber (gMSB) soll Straßen/Stadteile, etc. strukturiert in einem Zug anbinden dürfen. Die Kosten für Anfahrt und Montage sind ein entscheidender Kostenfaktor.

Für Elektromobile muss eine Ausnahme vom gesamten Gesetz gelten, insbesondere darf das Vorhandensein eines intelligenten Messsystems nicht zur Bedingung einer Teilnahme am Lastmanagement gemäß § 14a EnWG gemacht werden. Entsprechende Ausnahmen sollten u. a. auch im Bereich der Heizwärme vorgesehen werden. Hierfür sprechen im Bestand sowohl ökonomische als auch soziale Aspekte. Im Bereich der hocheffizienten neuen Anwendungen treten auch ökologische Aspekte hinzu.

#### **V. Vorgesehene Beschränkung der Einbauverpflichtungen für intelligente Messtechnik auf Netze der allgemeinen Versorgung sachlich richtig**

Der BDI begrüßt, dass mit der Legaldefinition des grundzuständigen Messstellenbetreibers, der gemäß §§ 29 ff. MsbG Adressat der Einbaupflichten für intelligente Messtechnik ist, in § 2 Nr. 3 des MsbG-Entwurfs die Einbaupflichten für intelligente Messtechnik auf Netze der „allgemeinen Versorgung“ beschränkt werden. Dies ist sachlich richtig und zur Erreichung der gesetzgeberischen Ziele notwendig, da in geschlossenen Verteilernetzen im Sinne von § 110 EnWG bereits heute spartenübergreifend Messtechnik eingesetzt wird, die die im MsbG angelegten messtechnischen Anforderungen an Fernauslesbarkeit, Verbrauchstransparenz und Datensicherheit erfüllen (Kap. 3.). Eine Einbauverpflichtung für intelligente Messtechnik auch in geschlossenen Verteilernetzen würde unverhältnismäßige Kosten verursachen, ohne mit einem Mehrwert, etwa in Form höherer Verbrauchstransparenz, verbunden zu sein. Vielmehr würde dies das gesetzgeberische Ziel der Vermeidung eines „Roll-out um jeden Preis“ konterkarieren (Kap. 4.).

Diese Erwägungen treffen jedoch in gleicher Weise auf diejenigen Verteilernetze zu, die die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Einstufung als geschlossenes Verteilernetz nach § 110 Abs. 2 EnWG dem Grunde nach erfüllen. Erforderlich ist deshalb, dass für alle Betreiber von Energieversorgungsnetzen, die die Voraussetzungen des § 110 Abs. 2 EnWG dem Grunde nach erfüllen, klargestellt wird, dass keine Einbauverpflichtung für intelligente Messtechnik gemäß dem MsbG besteht (Kap. 5.).

Der BDI regt daher eine Ergänzung der Formulierung in § 2 Nr. 3 MsbG an, um die Anwendbarkeit der Einbaupflichten für intelligente Messtechnik rechtssicher und sachgerecht auf die Fälle zu beschränken, in denen tatsächlich die gesetzgeberischen Ziele umgesetzt werden können und unwirtschaftliche sowie volkswirtschaftlich ineffiziente Umrüstungen vermieden werden (Kap. 6.).

Wir schlagen aus oben genannten Gründen eine Ergänzung des Gesetzeswortlauts in § 2 Nr. 3 MsbG-Entwurf wie folgt vor:

*„3. grundzuständiger Messstellenbetreiber: der Betreiber von Energieversorgungsnetzen der allgemeinen Versorgung, mit Ausnahme von Netzbetreibern der allgemeinen Versorgung, die die Voraussetzungen des § 110 Abs. 2 EnWG dem Grunde nach erfüllen, solange und soweit [...]“*

Mit diesem Zusatz wird eine notwendige Beschränkung der Einbaupflichten für intelligente Messtechnik sichergestellt. Sachlich nicht zu rechtfertigende Ungleichbehandlungen werden dadurch vermieden, die volkswirtschaftliche Vorteilhaftigkeit des Rollout wird aber dennoch gewährleistet.

Wie schon bisher wird weiterhin die eigenverantwortliche Durchführung des Messstellenbetriebs in ihrer Rolle als zuständige Netzbetreiber wie auch die Einhaltung der entsprechenden Marktkommunikation gemäß den Vorgaben der Bundesnetzagentur (Festlegungen GPKE, MaBiS, MPESSt, WiM, GeLi Gas, GaBi Gas) gewährleistet. Einer Einbeziehung zum Beispiel von Chemieparken und Flughäfen in den Anwendungsbereich des MsbG bedarf es insofern nicht.

### **C. Gesamtbewertung**

Die Absicht und das Vorhaben der Bundesregierung, mit dem „Gesetz zur Digitalisierung der Energiewende“ einen geeigneten Rechtsrahmen zu schaffen, wird vom BDI begrüßt. Positiv ist ferner die Bündelung von wichtigen einschlägigen Verordnungen zu einem Gesetz (Artikelgesetz).

Der BDI ist davon überzeugt, dass das geplante Gesetz ein weiterer Schritt zur Umsetzung und zum Gelingen der Energiewende darstellt. Der Name des Gesetzes spiegelt die Bedeutung der im Gesetz enthaltenen Verordnungen für eine erfolgreiche Umsetzung der Energiewende wider.

Wichtig ist nunmehr, dass noch einzelne Aspekte berücksichtigt und Anpassungen vorgenommen werden, damit das „Gesetz zur Digitalisierung der Energiewende“ auch tatsächlich wie beabsichtigt einen Beitrag zur Digitalisierung der Energiewende in Deutschland leisten kann. Essenziell ist, dass das künftige Gesetz Datenschutz und Datensicherheit auch weiterhin gewährleistet und die Versorgungssicherheit in Deutschland auch nicht ansatzweise gefährdet wird.

Der BDI ist davon überzeugt, dass das Gesetz unter Berücksichtigung der von uns geäußerten Aspekte und Anpassungen entscheidend dazu beitragen kann, dass sich vielfältige neue Geschäftsmodelle und Marktchancen eröffnen. Zudem kann das Gesetz dazu beitragen, dass Strom aus erneuerbaren Energien integriert sowie Stromangebot und –nachfrage in Einklang gebracht werden kann. Intelligente Messsysteme stellen somit die Kommunikationsplattform im intelligenten Energienetz der Zukunft dar.

Der BDI würde es begrüßen, wenn die für die Industrie in Deutschland von uns vorgetragene wichtigen Aspekte aufgegriffen werden und im „Gesetz zur Digitalisierung zur Energiewende“ Berücksichtigung finden.

Ansprechpartnerin:

RAin Dr. Beatrix Jahn  
Tel: +493020281481  
Fax: +493020282481  
E-Mail: B.Jahn@bdi.eu